

Nutzungsordnung für den Gemeinderaum Weißbach

§ 1 Mieter

Mieter des Gemeinderaumes Weißbach (einschließlich Küche) können natürliche und juristische Personen sein.

§ 2 Anmeldung

Der Mieter beantragt die Nutzung beim Bürgermeister oder seinen Beauftragten. Über die Vergabe entscheidet der Bürgermeister. Bei mehreren Anträgen zum gleichen Termin entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung.

§ 3 Übergabe der Schlüssel

Bei der Anmietung übergibt der Bürgermeister oder der Beauftragte dem Mieter die Schlüssel für die benötigten Räumlichkeiten. Gleichzeitig wird der Mieter über den Zustand der Räume mit einem kurzen Rundgang informiert. Die Weitergabe der Schlüssel an Dritte ist untersagt.

§ 4 Nutzung

1. Alle Räume und Einrichtungsgegenstände sind schonend und pfleglich zu behandeln. Beschädigungen des Gebäudes und der Einrichtungsgegenstände müssen ausgeschlossen werden. Gegebenenfalls sind vom Benutzer/ Mieter entsprechende Vorsichtsmaßnahmen zu treffen.
2. Veränderungen an der Installation elektrischer Anlagen, sowie Einbringen von Nägeln in Decken, Wänden und Türen sind untersagt.

§ 5 Haftung

1. Mieter haften für alle Schäden an Einrichtung/ Gebäude und Inventar, die während des Zeitraumes entstanden sind, in der ihm die Räume zur Nutzung übergeben werden.
2. Für eingebrachte Gegenstände oder abgegebene Garderobe haftet der Mieter. Ihm obliegt die Sorgfaltspflicht wie einem Hauseigentümer.
3. Für die Beseitigung widriger Umstände (Schnee, Eis, Glasscherben usw.)

die während Vermietungsdauer eintreten, ist der Mieter zuständig.

4. Die Gemeinde Weißbach als Vermieter wird von sämtlichen Haftungsansprüchen, die aus dem Handeln von Veranstaltungsteilnehmern herrühren, freigestellt.

§ 6

Rückgabe der Schlüssel und des Inventars

1. Der Mieter übergibt dem Bürgermeister oder Beauftragten zum vereinbarten Termin die Schlüssel.
2. Nach Beendigung der Veranstaltung ist benutztes Geschirr vom Mieter zu reinigen, die Tische sind feucht abzuwischen und der Boden muss gekehrt werden. Angefallener Müll ist vom Nutzer mitzunehmen. Der Mieter übergibt die Räume und Einrichtungsgegenstände in gereinigtem Zustand und informiert ohne Aufforderung über beschädigte oder fehlende Einrichtungsgegenstände. Die Gemeinde übernimmt nach der Übergabe die restlichen Reinigungsarbeiten (z.B. Wischen der Böden). Die hierfür anfallenden Kosten sind im Entgelt enthalten.
3. Bei einem kurzen Rundgang des Mieters mit dem Bürgermeister oder Beauftragten werden der ordnungsmäßige Zustand bzw. eventuelle Schäden festgestellt.
4. Reparaturen bzw. Ersatzleistungen sind vom Mieter auf der Grundlage des Mietvertrages nach Aufforderung zu zahlen.
5. Zur Reinigung der Außenanlagen von großer Verschmutzung ist der Mieter verpflichtet.

§ 7

Verhalten bei Veranstaltungen

Die Mieter und Teilnehmer ihrer Veranstaltungen haben sich so zu verhalten, dass die Ruhe Dritter insbesondere in den Abend- und Nachtstunden nicht gestört wird, dies gilt auch für die Lautstärke von Lautsprechern oder Musikinstrumenten.

§ 8

Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften

1. Der Benutzer/ Mieter ist dafür verantwortlich, dass alle gesetzlichen Vorschriften (z.B. Jugendschutzgesetz) eingehalten werden.
2. Veranstaltungsende ist der Zeitpunkt der Polizeistunde bzw. die Verlängerungsfrist (Sperrzeitverkürzung) auf der Veranstaltungsgenehmigung. Hiervon ausgenommen sind Familienfeiern.

§ 9 Ordnung und Sicherheit

1. Nach Beendigung jeder Veranstaltung oder beim Verlassen der Räumlichkeit sind Fenster und Türen zu verschließen und die elektrischen Geräte abzuschalten und in der Heizperiode die Heizkörperregelungen auf Stufe 1 zu stellen.
2. Das Hausrecht wird durch die Gemeinde Weißbach ausgeübt. Während der Veranstaltungen steht dem Mieter das Hausrecht gegenüber Dritten zu.
3. Gesellige Veranstaltungen, an denen überwiegend Personen teilnehmen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind nur zulässig, wenn der haftende Mieter das 25. Lebensjahr vollendet hat oder der/ die Erziehungsberechtigte des Antragstellers ist.
4. Die Zahl der Teilnehmer an geselligen Veranstaltungen ist der Gegebenheit der Räumlichkeiten anzugleichen.
5. Der Mieter trägt dafür Sorge, dass alle Veranstaltungsteilnehmer den Weisungen der Gemeinde bzw. Beauftragten nachkommen.
6. Offenes Feuer und das Betreiben pyrotechnischer Erzeugnisse sind im gesamten Gebäude nicht gestattet.

§ 10 Miete

1. Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Nutzer wird privatrechtlich durch einen Mietvertrag geregelt.
2. Die Mietsätze für die Überlassung der Räumlichkeit geht aus dem im Anhang beigefügten Entgeltkatalog hervor. Im Entgelt sind die Kosten für Energieverbrauch und Heizung enthalten.
3. Der Weißbacher Dorfverein e.V. und die Freiwillige Feuerwehr Weißbach nutzen den Gemeinderaum einschließlich der Küche mietfrei. Bei der Durchführung von Veranstaltungen zahlen sie den Mietsatz für natürliche und juristische Personen entsprechend des Entgeltkatalogs.
4. In Ausnahmefällen kann auf die Erhebung eines Entgeltes verzichtet oder das Entgelt ermäßigt werden. Über einen Verzicht oder eine Ermäßigung entscheidet der Bürgermeister.
5. Die Gemeinde Weißbach kann eine Kautionshöhe von 50,00 € bis 200,00 € je nach Art der Veranstaltung festlegen.

§11 Sprachform

Status – und Funktionsbezeichnung dieser Nutzungsordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 12 Inkrafttreten

Die Nutzungsordnung tritt am 01.07.2023 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Nutzungsordnung vom 16.09.2002 außer Kraft.

Weißbach, den 10.05.2023

Kahlert
Bürgermeister

- im Original gezeichnet und gesiegelt -

Anhang zur Nutzungsordnung für den Gemeinderaum der Gemeinde Weißbach

Entgeltkatalog

1. Mietsätze nach § 10 der Nutzungsordnung:

für den Gemeinderaum mit Küche (inklusive Endreinigung durch die Gemeinde)
100,00 € pro Tag

2. Schadenersatz nach § 5 der Nutzungsordnung:

- a) Schadenersatz für Geschirr (Teller, Gläser, Tassen, etc.) **2,00 € pro Stück**

- b) Schäden am Gebäude, Möbeln und anderen Einrichtungsgegenständen:
Ermittlung der Kosten auf der Grundlage von Wiederherstellungskosten